§ 33: Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis
– Einheit 13 –
(Schuldbeitritt, Schuldübernahme, Vertragsübernahme und Vertrag zugunsten Dritter)

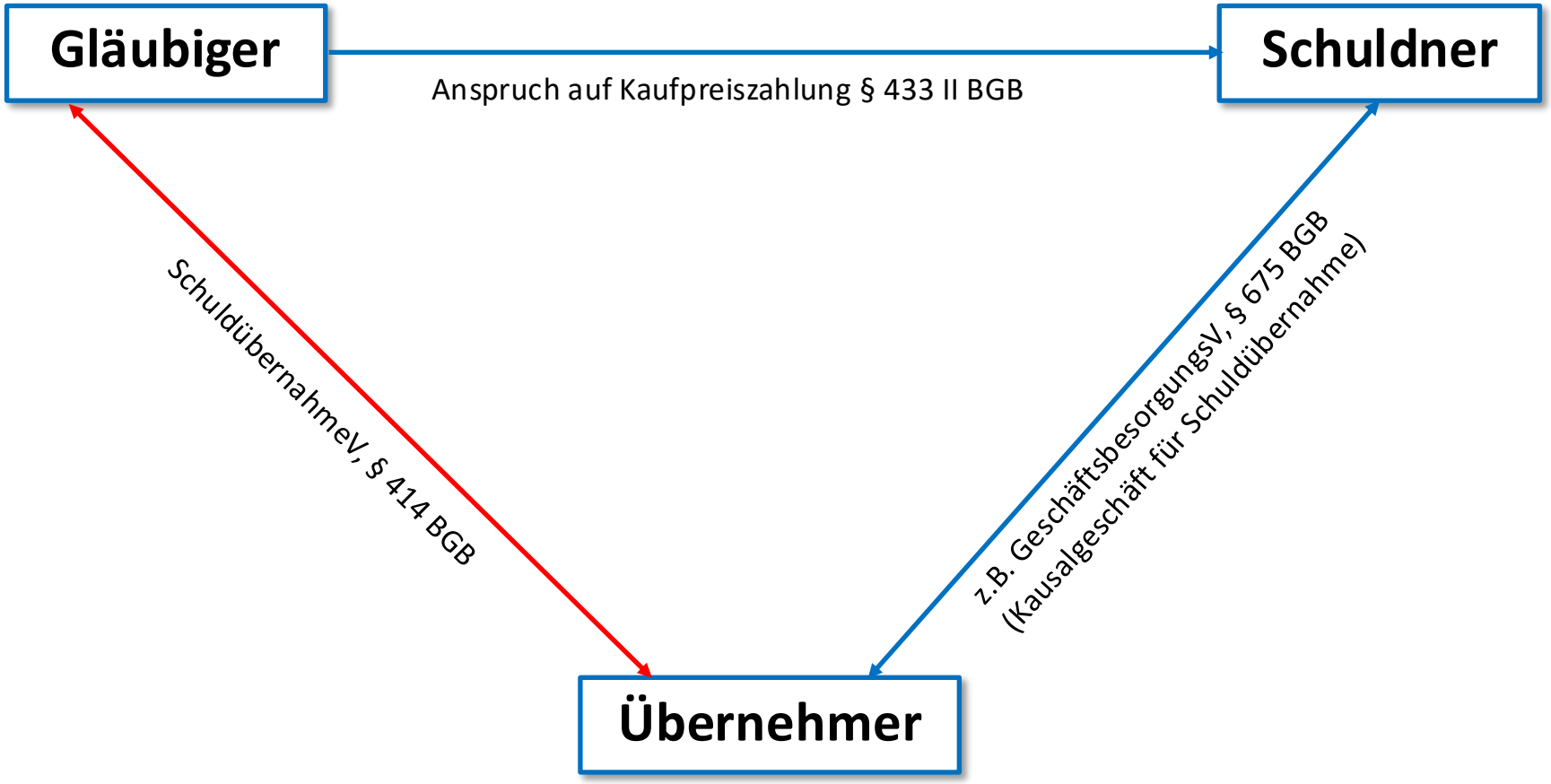
Schuldübernahme (1)

- Funktionsweise
  - (Vertraglicher) Austausch des Schuldners
    - zum Austausch des Gläubigers siehe Einheiten zur Abtretung, §§ 398 ff. BGB
  - Schuldbefreiende („privative“) Wirkung für den Alt-Schuldner
- Gestaltungsvarianten
  - **1. Vertrag** zwischen **Neu-Schuldner (Übernehmer)** und **Gläubiger**, § 414 BGB
    - Mitwirkung des Gläubigers ist immer! erforderlich (Grund: **Privatautonomie**)
    - Mitwirkung des Alt-Schuldners nicht notwendig → vgl. § 267 BGB (Leistung durch Dritte)
  - **2. Vertrag** zwischen **Neu-Schuldner** und **Alt-Schuldner** und **Genehmigung des Gläubigers**, § 415 BGB
    - Genehmigungserfordernis vgl. §§ 182, 415 I 2, II BGB
    - Genehmigung kann auch schon vor Vertragsschluss erfolgen (= **Einwilligung**)
  - Ferner aber selten: **gesetzlich angeordnete Schuldübernahme**
    - z.B. Art. 34 S. 1 GG im Falle der Amtshaftung
  - Grundsätzliche **Formfreiheit** des Schuldübernahmevertrags
    - Vgl. aber ggf. Erstreckung der Form, wenn vom Schutzzweck erfordert
    - Z.B. §§ 518, 311b I BGB → vgl. hier Einheit zur Form

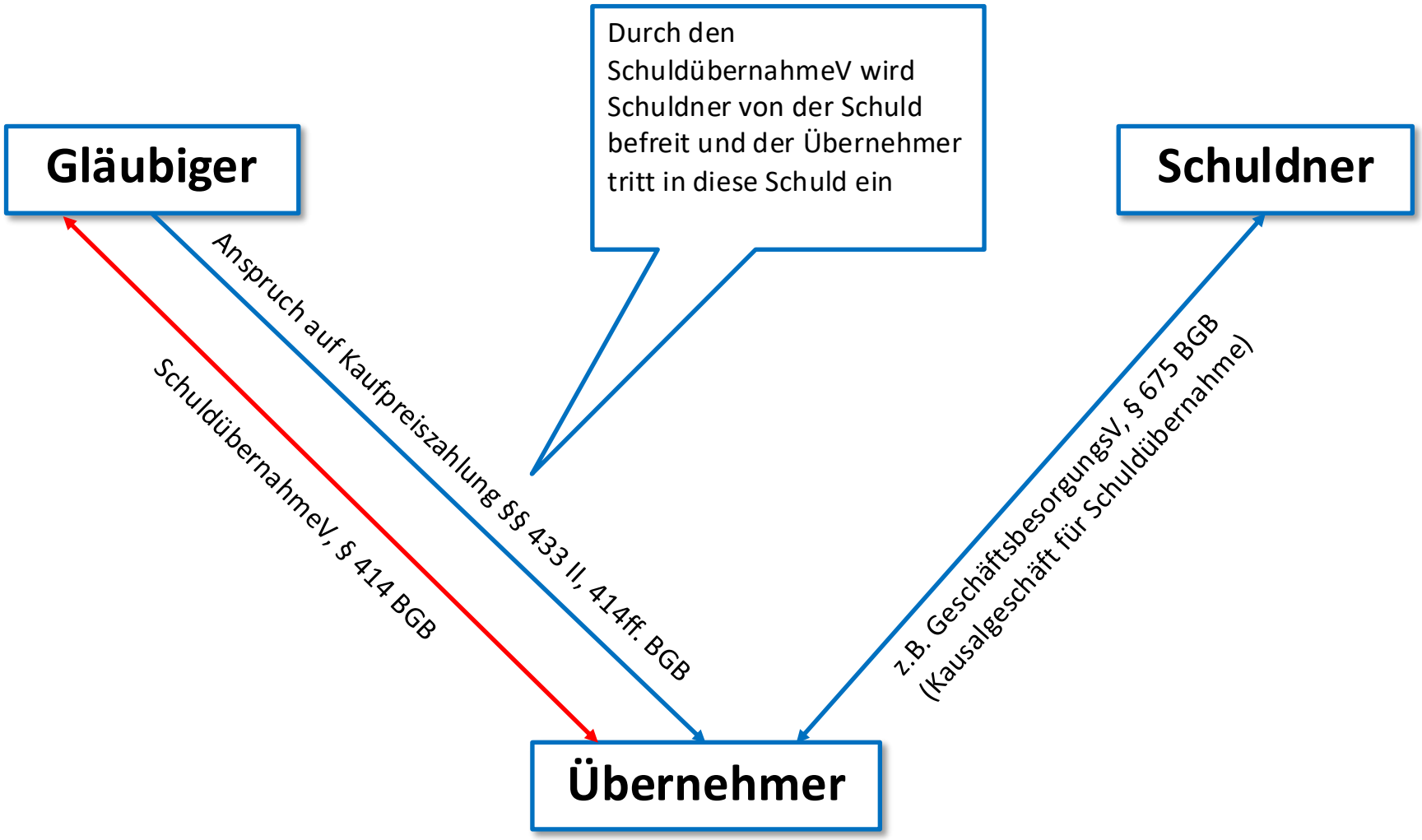
Schuldübernahme (2)

- Rechtsfolgen
  - Neu-Schuldner Schuldner tritt an Stelle des Alt-Schuldners
    - Nur hinsichtlich Forderung, kein Eintritt in den Gesamtvertrag!
  - Neu-Schuldner stehen alle **Einwendungen** aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Gläubiger und Alt-Schuldner zur Verfügung, § 417 BGB
  - **Aufrechnungsmöglichkeit** mit einer Forderung des Alt-Schuldners besteht allerdings nicht, § 417 BGB
  - **Erlöschen von Sicherheiten Dritter** (§ 418 BGB), sofern nicht Zustimmung zur Schuldübernahme vorliegt
- Abgrenzung zur bloßen **Erfüllungsübernahme**
  - **Konstellation**: Dritter verpflichtet sich ggü. dem Schuldner, an dessen Stelle zu leisten (§ 267 BGB)
  - Rechtsfolgen
    - Kein eigenes Forderungsrecht des Gläubigers gegen den Dritten, s. § 329 BGB
    - Keine Befreiung des Schuldners ggü. dem Gläubiger (Befreiungsanspruch gegen den Dritten)
  - Auslegungsregel in § 415 III BGB: An mangelnder Genehmigung gescheiterte Schuldübernahme beinhaltet im Zweifel als „minus“ (nur) eine Erfüllungsübernahme (und nicht einen Vertrag zugunsten Dritter, s. § 329 BGB!)

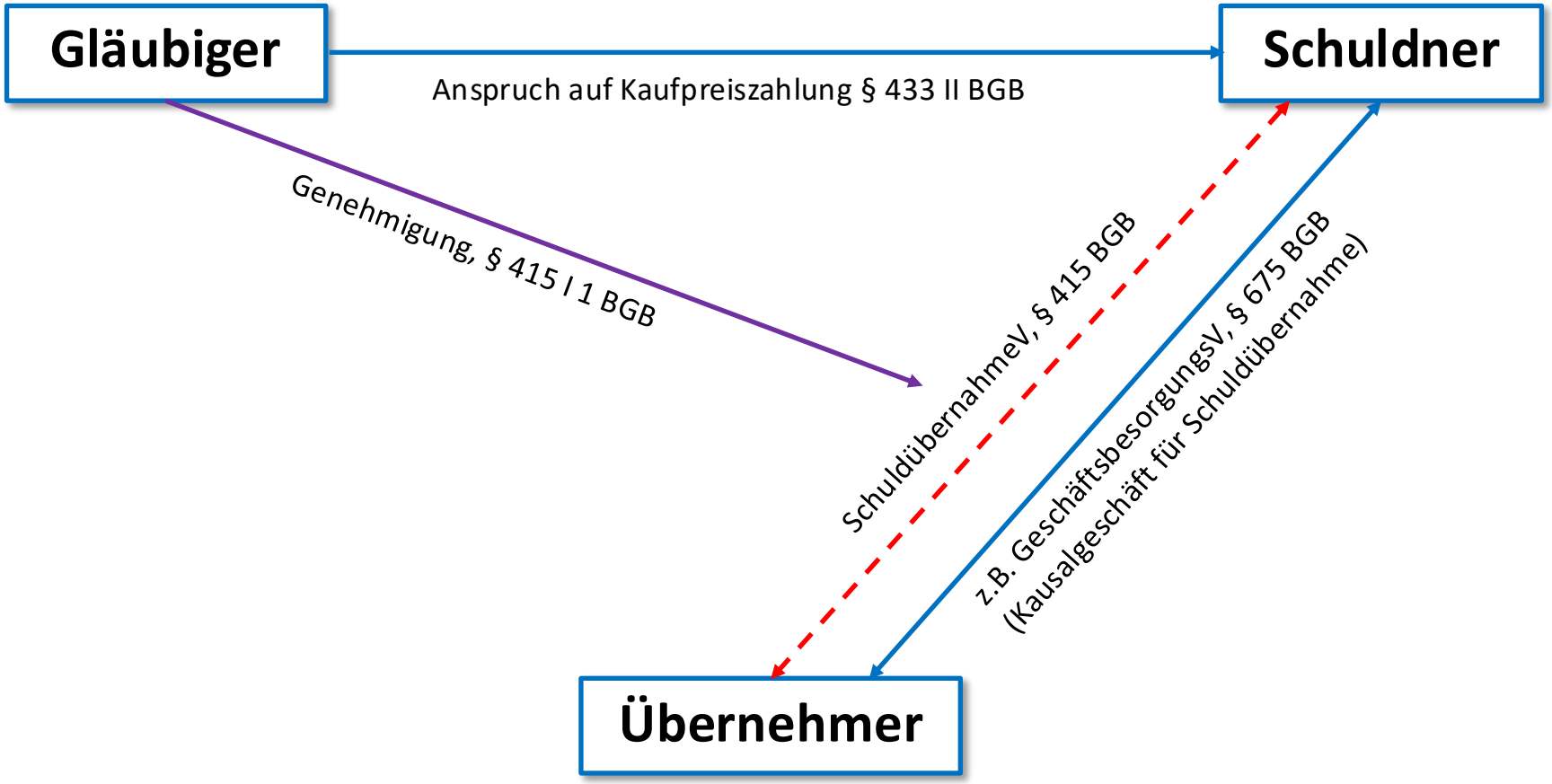
Schuldübernahme (3) – Variante 1



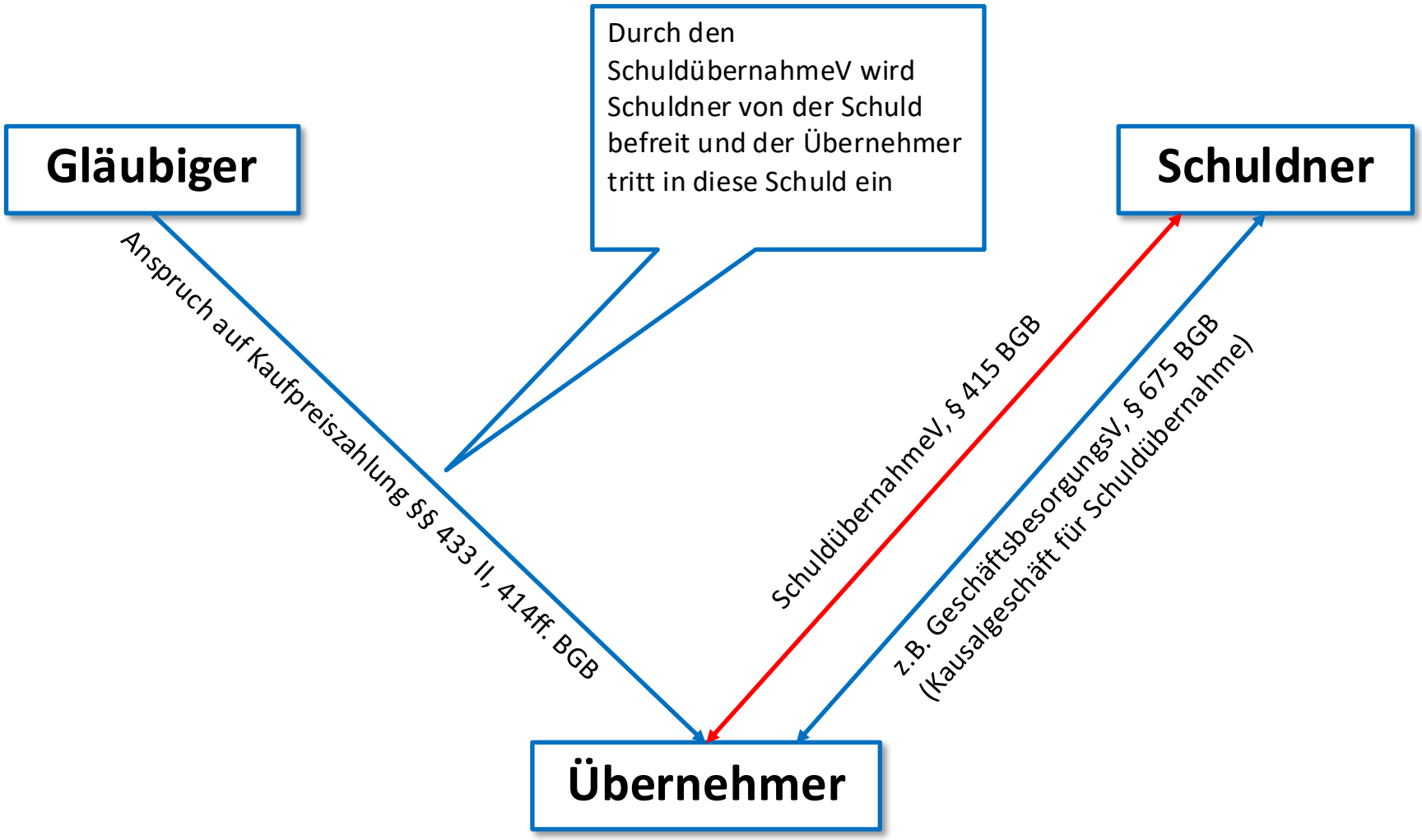
Schuldübernahme (4) – Variante 1



Schuldübernahme (5) – Variante 2



Schuldübernahme (6) – Variante 2



Schuldbeitritt (1)

- Schuldbeitritt = kumulative Schuldübernahme
- Funktionsweise
  - Kein Austausch des Schuldners, sondern Beitritt eines weiteren Schuldners zu bestehender Schuld
  - Bisheriger Schuldner bleibt Schuldner der Forderung
  - Beitretender Schuldner wird weiterer Schuldner der Forderung
- Keine explizite Regelung im BGB
  - Nach §§ 311, 241 BGB zulässig (Privatautonomie)
  - Einzelregelungen beispielsweise in §§ 546 II, 604 IV, 2382 BGB
  - Begründungsvarianten
    - 1. analog § 414 BGB durch **Vertrag** zwischen **Beitretendem** und **Gläubiger**
    - 2. durch **Vertrag zu Gunsten Dritter** (§ 328 BGB) zwischen **Schuldner** und **Beitretendem** → Beteiligung des Gläubigers nicht erforderlich, da für diesen Schuldbeitritt nur vorteilhaft
  - Grds. auch hier **Formfreiheit**
    - ggf. aber Erstreckung der Form erforderlich, wenn Schutzzweck das erfordert

Schuldbeitritt (2)

- Rechtsfolgen
  - Beitretender wird zusätzlicher Schuldner
  - Begründung einer Gesamtschuld, §§ 421 ff. BGB
  - Einwendungen → § 417 BGB analog, bei Vertrag der Schuldner gilt noch § 334 BGB, der § 417 II BGB beschränkt
- Abgrenzung zur Bürgschaft, § 765 BGB
  - Parteien können beides vereinbaren
  - Bei auslegungsbedürftiger Vereinbarung:
    - Schuldbeitritt für den Schuldner riskanter als Bürgschaft, da keine strenge Akzessorietät, formfrei und nicht subsidiär
    - Rspr. und h.M.: Schuldbeitritt daher nur, wenn zweifelsfrei, dass eine eigene unabhängige Verbindlichkeit begründet werden sollte

      → **Indiz**: unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse des Beitretenden (z.B. Beitritt zur Kreditschuld eines Ehegatten zur Finanzierung des gemeinsam bewohnten Eigenheims)
  - Bei Formnichtigkeit der Bürgschaft **Umdeutung** (§ 140 BGB) in einen Schuldbeitritt **nicht möglich,** da Formzweck (Übereilungsschutz) sonst unterlaufen würde

Vertragsübernahme (1)

- Funktionsweise
  - Übertragung der gesamten Stellung als Vertragspartei (Gläubiger- und Schuldneraustausch)
- Gesetzlich geregelte Fälle
  - § 563 I 1 BGB: Eintritt in den Mietvertrag als Mieter beim Tod des Mieters
  - § 566 I BGB: Eintritt in den Mietvertrag als Vermieter beim Erwerb einer Immobilie
  - § 613a BGB: Eintritt des Übernehmers eines Betriebes oder Betriebsteiles in die bestehenden Arbeitsverhältnisse
- Durch Rechtsgeschäft
  - Keine explizite Regelung im Gesetz
  - Nach §§ 311, 241 BGB (Privatautonomie) zulässig
- Charakteristika der rechtsgeschäftlichen Vertragsübernahme
  - Schuldrechtliches Verfügungsgeschäft
  - Begründung durch dreiseitigen Vertrag oder § 415 BGB analog
  - **Formfrei**, wenn nicht Übernahme eines formgebund. Vertrags, und der Formzweck die Erstreckung erfordert (z.B. VerbraucherdarlehensV, BGHZ 165, 43)

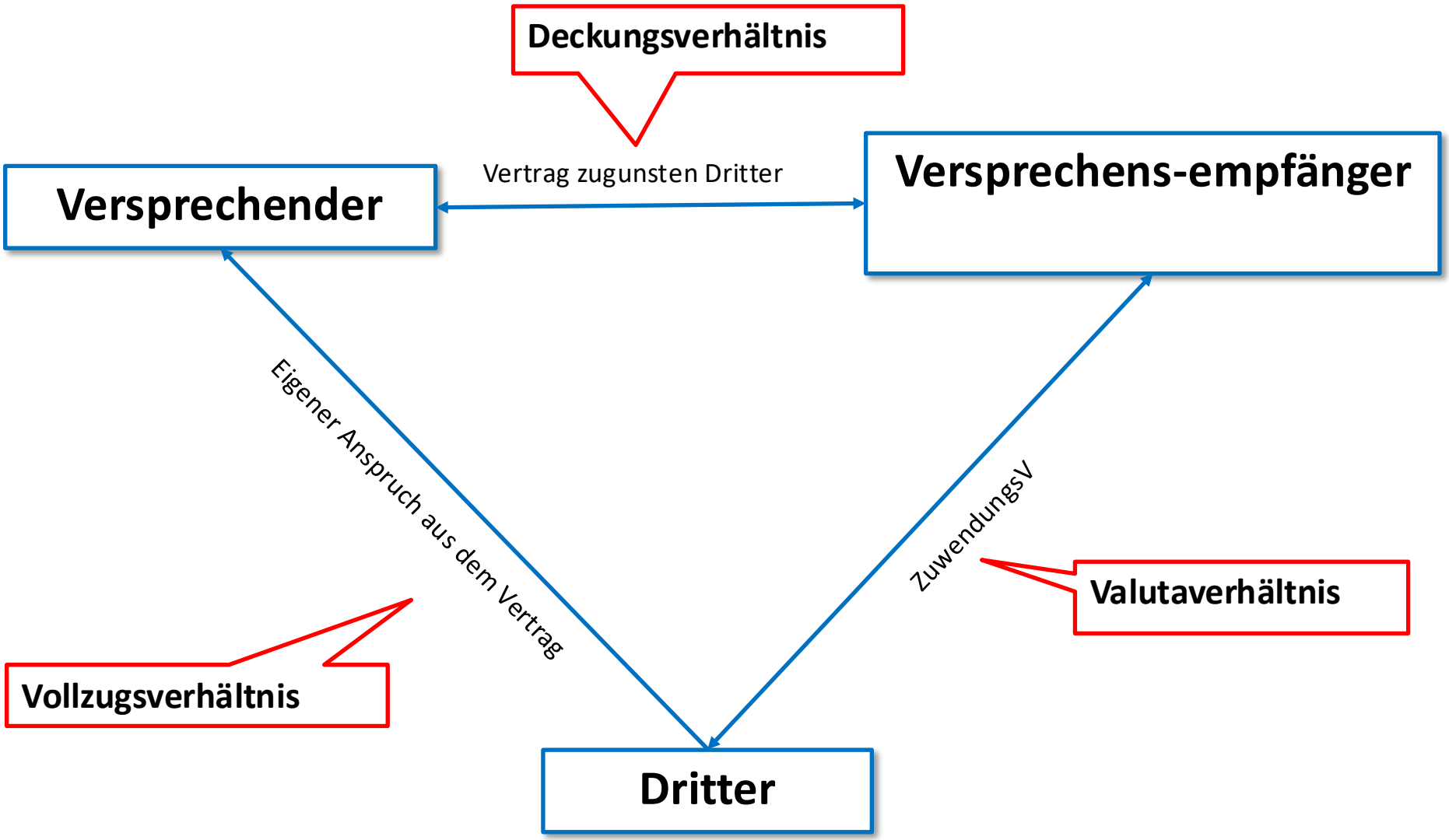
Vertragsübernahme (2)

- Rechtsfolgen
  - Vollständiger Eintritt des Übernehmers in die vertraglichen Verhältnisse (Rechte und Pflichten)
  - Vollständiges Freiwerden des Übergebers von Pflichten und Rechten
  - Auch Möglichkeit Gestaltungsrechte geltend zu machen!!!

Vertrag zugunsten Dritter, § 328 BGB (1)

- Funktionsweise
  - Vertragsparteien schließen einen Vertrag ab, der einem Dritten zugutekommen soll
  - Dritter erwirbt unmittelbar aus diesem Vertrag einen vertraglichen Erfüllungsanspruch (Primäranspruch) gegen eine der Vertragsparteien
  - Dritter wird nicht selbst Vertragspartei
- Beispiele
  - Lebensversicherungen, Leibrenten, Hofübergabeverträge, zT Sparbücher
- Abgrenzungen
  - Vertragsschluss in Stellvertretung des Dritten → Dritter ist Vertragspartei
  - Bloße „Erfüllungsübernahme“
    - Schuldner verpflichtet sich lediglich gegenüber dem Gläubiger, an dessen Stelle an den Dritten zu leisten (§ 362 II, 185 I BGB)
    - kein eigener Anspruch des Dritten gegen den Schuldner (s. die Auslegungsregel in § 329 sowie § 415 III BGB)
    - sog. „unechter“ Vertrag zugunsten Dritter
- Formerfordernisse richten sich nach dem jew. Vertragstyp

Vertrag zugunsten Dritter, § 328 BGB (2)



Vertrag zugunsten Dritter, § 328 BGB (3)

- Einwendungserhalt des Versprechenden ggü dem Dritten, § 334 BGB
  - Einwendungen des Deckungsverhältnisses!
  - ist aber dispositiv!
- Zurückweisungsrecht des Dritten, § 333 BGB
  - Sichert negative Vertragsschließungsfreiheit des Dritten
- **Verträge zulasten Dritter** sind nach einhell. M. **unzulässig**
- Auslegungsregeln
  - Zeitpunkt des Rechtserwerbs, §§ 328 II, 331 I BGB
  - Aufhebbarkeit des Rechts des Dritten, § 328 II BGB
  - Forderungsrecht des Versprechensempfängers, § 335 BGB
- Wirkung der Leistung
  - Leistung an Dritten erfüllt Verpflichtung des Deckungs- und Vollzugsverhältnisses
  - Gleichzeitig häufig Erfüllung einer Verpflichtung im Valutaverhältnis

Vertrag zugunsten Dritter, § 328 BGB (4)

- Leistungsstörungsrechte
  - Bleiben grds. den Vertragsparteien vorbehalten (hM)
    - Z.B. Rücktritt, § 323 BGB oder SE statt der Leistung §§ 280 I, III, 281 BGB
  - Einfacher SE § 280 I BGB und VerzögrungsSE, § 280 I, II, 286 BGB kann Dritter aber nach hM geltend machen

Zusammenfassung

- Schuldbeitritt
- Schuldübernahme
- Vertragsübernahme
- Vertrag zugunsten Dritter